

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

ggf. vertreten durch (Vorname, Name, Position) _____

- im Folgenden auch **Ausbildungsbetrieb** genannt (ACHTUNG: An den hier genannte Ausbildungsbetrieb wird auch die Rechnung über die PGA Ausbildungsgebühr gestellt. Bitte tragen Sie daher in jedem Fall das Unternehmen ein, das auch Rechnungsempfänger sein soll.) -

-

und _____

geb. am _____ in _____ Nationalität: _____

vertr. durch die Eltern _____

wohnhaft in _____

- im Folgenden auch **Auszubildender** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Beruf des Fully Qualified Professional der PGA of Germany (PGA Golflehrer) nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Satzung der Professional Golfers Association of Germany e.V. (nachfolgend PGA of Germany genannt) geschlossen.

Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Ausbildungsvertrag verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golfprofessionals/Golflehrern gesetzt. Sie verwirklicht dies durch die zu diesem Zwecke geschaffene Ausbildungsgesellschaft, die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH, und auf Grundlage der hierfür erstellten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wesentliches Merkmal dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die modulare Ausgestaltung. Nach erfolgreichem Abschluss von Modul I ist dem Auszubildenden gemäß § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die selbstständige Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundagentraining), von Schulgolf sowie von Anfängerunterricht und Schnupperkursen gestattet. Zusätzlich kann die Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied beantragt werden. Die Modulausbildung I ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PreCourse und am Eingangstest möglich. Nach bestandener Prüfung im Rahmen des Moduls II ist der Status des Fully Qualified PGA Golfprofessional erreicht und es besteht die uneingeschränkte Berechtigung, Golfunterricht an Amateure aller Alters- und Spielklassen zu erteilen und die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany zu erwerben.

Der Auszubildende will den Beruf des Fully Qualified PGA Professionals erlernen und ausüben. Er erfüllt insbesondere die Voraussetzungen für den Beginn der Modulausbildung I gemäß § 18 Ziffer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 1 Laufzeit des Ausbildungsvertrages

1. Der Abschluss dieses Ausbildungsvertrages setzt voraus, dass der Auszubildende die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 18 Ziffer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise erbracht hat.
2. Die Ausbildungszeit beträgt regelmäßig drei Jahre, davon entfallen zwölf Monate auf die Ausbildung im Rahmen der Modulstufe I (Assistant-Ausbildung). Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am 01. Februar 2024 und endet spätestens am 31. Januar 2027.

Die Ausbildung beginnt nur, wenn der Auszubildende dem Ausbildungsbetrieb vor Beginn eine ärztliche Bescheinigung über eine erfolgte Erstuntersuchung vorlegt, die nicht älter als 14 Monate ist. Der Auszubildende ist zudem verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Ausbildung einer ersten Nachuntersuchung

zu unterziehen und dem Ausbildungsbetrieb hierüber eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Kommt der Auszubildende dieser Verpflichtung nicht nach, so besteht spätestens nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Ausbildung ein Beschäftigungsverbot.

3. Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während dieser Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe der Kündigungsgründe schriftlich gekündigt werden.
4. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum PGA Assistant oder die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany nicht, ist er verpflichtet, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Das Gleiche gilt auch, sofern eine Teilnahme an einer Prüfung krankheitsbedingt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Der Auszubildende kann die Assistant-Prüfung sowie die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany jeweils höchstens zweimal wiederholen.
5. Erreicht der Auszubildende aus gesundheitsbedingten Gründen oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen die erfolgreiche Absolvierung einzelner Stufen der Ausbildung nicht innerhalb der in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Ausbildungszeit, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden hin für den nötigen Zeitraum zur Absolvierung der noch ausstehenden Stufen der Ausbildung, höchstens jedoch um ein Jahr.
Erreicht der Auszubildende aus eigenem Verschulden, beispielsweise durch das vorläufige Nichtbestehen einzelner Prüfungen, die erfolgreiche Absolvierung einzelner Stufen der Ausbildung nicht innerhalb der in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Ausbildungszeit, besteht kein entsprechendes Antragsrecht. Die Ausbildung endet spätestens zu dem in § 1 Ziffer 2 vorgesehenen Zeitpunkt, sofern die Parteien keine anderweitige Regelung treffen.
6. Besteht der Auszubildende die Assistant-Prüfung oder die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany endgültig nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis gegebenenfalls vorzeitig. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, spätestens jedoch drei Wochen nach Prüfungsende.

§ 2 Ausbildungsinhalte

1. Die Inhalte der Ausbildung sind in § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie im Ausbildungsrahmenplan geregelt. Einzelne Ausbildungsinhalte regelt der Ausbilder unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans in einem Ausbildungsplan im Sinne des § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
2. Etwaige Änderungen der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsvorgaben sind für den Auszubildenden und den Ausbilder ab ihrer Bekanntgabe ihm gegenüber wirksam.
3. Der Auszubildende hat an fünf offiziellen Turnierrunden (18 Löcher) pro Kalenderjahr teilzunehmen. Dabei ist an wenigstens einem Playing Ability Test mit zwei aufeinanderfolgenden offiziellen Turnierrunden pro Kalenderjahr teilzunehmen, solange dieser noch nicht bestanden wurde.

§ 3 Ausbildungsstätte

1. Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 in _____ statt.
2. Die Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte findet ferner in überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie des Ausbildungsrahmenplanes statt. Zeit und Ort der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden durch die PGA festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung bis zu 30 Ausbildungstage jährlich beansprucht wird.

§ 4 Tägliche Ausbildungszeit; Ruhepausen, wöchentliche Ausbildungszeit, Urlaub, Freistellung

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt acht Stunden ohne Pausen. Die Ausbildungszeit kann daher für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Ausbildungsbetrieb bei Bedarf auf bis zu zehn Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Die Mehrarbeit ist innerhalb des vorgenannten Zeitraumes durch Freizeit auszugleichen. Gleiches gilt bei einem gegebenenfalls eingerichteten Arbeitszeitkonto. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Die Ausbildungszeit kann für Auszubildende, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Ausbildungsbetrieb bei Bedarf auf bis zu 8,5 Stunden täglich verlängert werden, wenn die Ausbildungszeit an einem anderen Werktag auf weniger als acht Stunden verkürzt ist und der Zeitausgleich innerhalb der laufenden Woche vorgenommen wird.

- Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden, der das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, während der täglichen Ausbildungszeit, die zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr liegen kann, tägliche Ruhepausen von 60 Minuten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von 15 Minuten. Die Ruhepausen werden bei Ausbildungsbeginn vom Ausbildungsbetrieb festgelegt.
- Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden ohne Pausen. Die Eigenart eines Golfplatzbetriebes erfordert es, dass die Ausbildungszeit saisonbedingt unregelmäßig verteilt werden muss.

Auszubildende, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt. Die beiden wöchentlichen Ruhetage werden aufeinander folgend gewährt. Sofern ihre Ausbildungszeit auf einen Samstag oder Sonntag fällt, so sind mindestens zwei Samstage und mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei. Die Samstags- oder Sonntagsausbildung wird durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche ausgeglichen.

- Für Auszubildende, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind der 25. Dezember, der 01. Januar, der 1. Osterfeiertag und der 1. Mai beschäftigungsfrei.
- Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Urlaub beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche wenigstens 20 Tage im Kalenderjahr. Für Ausbildungsjahre, in denen der Auszubildende nur teilweise für den Ausbildungsbetrieb tätig ist, ist für den Urlaubsanspruch gegebenenfalls die Regelung des § 5 BUrlG (Teilurlaub) zu beachten. Im Einzelnen vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Urlaub:

_____ Arbeits-/ Werktage im Jahr _____

_____ Arbeits-/ Werktage im Jahr _____

_____ Arbeits-/ Werktage im Jahr _____

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zu 17 Jahren bei einer Fünf-Tage-Woche wenigstens 23 Tage Urlaub, bis zu 18 Jahren wenigstens 21 Tage. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Der Urlaub soll unter der Berücksichtigung der betrieblichen Belange nach Möglichkeit zusammenhängend erteilt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

- Der Auszubildende ist für die Teilnahme an sämtlichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen, an Playing Ability Tests der PGA of Germany sowie für die Teilnahme an sonstigen offiziellen Turnierrunden im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung jeweils für die Zeiten der Hin- und Rückreise, soweit die Hin- oder Rückreise nicht am Veranstaltungstag angetreten bzw. beendet werden kann, sowie für die Seminar- und Wettspieldauer von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Die Entscheidung über die Teilnahme an Playing Ability Tests, die mangels erfolgreichen Bestehens noch zu absolvieren sind, obliegt dem Ausbildungsbetrieb; diese kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Die Teilnahme an sonstigen Wettspielen der PGA of Germany bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 5 Vergütung und Kosten der Ausbildung

- Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zurzeit monatlich
_____ EUR brutto im 1. Ausbildungsjahr (Modul I)
_____ EUR brutto im 2. Ausbildungsjahr (Modul II)
_____ EUR brutto im 3. Ausbildungsjahr (Modul II)
- Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung nach § 4 Ziffer 4;
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - in Folge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet gehindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen trägt der Ausbildungsbetrieb. Hierzu zählen insbesondere
- der an die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH zu zahlende Ausbildungsbeitrag sowie etwaige Seminargebühren, Gebühren für die Teilnahme an Turnieren im Sinne von § 2 Ziffer 3 dieses Ausbildungsvertrages sowie Prüfungsgebühren; diese werden jeweils jährlich von der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH gesondert bekanntgegeben. Gebühren für die Teilnahmen an Playing Ability Tests müssen lediglich bis zu dessen Bestehen, höchstens jedoch für vier Playing Ability Tests während der gesamten Ausbildungszeit, übernommen werden.
 - Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe der steuerlichen Sätze; diese sind im Hinblick auf den Playing Ability Test der PGA of Germany nur solange zu übernehmen, bis der Auszubildende den Test bestanden hat, höchstens jedoch für die Teilnahme an vier Playing Ability Tests während der dreijährigen Ausbildungszeit.

Kosten, die aus der Teilnahme an sämtlichen sonstigen Wettspielen resultieren, für die der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb gemäß § 4 Ziff. 4 freigestellt wurde, hat der Auszubildende unbeschadet der vorstehenden Regelung, selbst zu tragen.

Kündigt der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis, so hat er die vom Ausbildungsbetrieb bei der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH verauslagten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung zu erstatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die der Sphäre des Ausbildungsbetriebes zuzurechnen sind oder für solche Kostenanteile, die der Ausbildungsbetrieb nach den jeweils geltenden Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH erstattet bekommen sollte.

§ 6 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb hat

- dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- die Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany und dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany durchzuführen;
- ausschließlich einen Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen, der die Befähigung zur Ausbildung nach § 5 Ziffer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany besitzt und der während der gesamten Dauer der Ausbildung auf der Golfanlage tätig ist, und diesem die zur Durchführung der Ausbildung notwendige Weisungsbefugnis zu erteilen;
- den Auszubildenden zur Teilnahme an Prüfungen sowie zu sämtlichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte einschließlich Hin- und Rückreisezeiten gemäß § 4 Ziffer 4 dieses Vertrages freizustellen;
- dem Auszubildenden bei Beginn und im weiteren Verlauf der Ausbildung die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch regelmäßiges Abzeichnen zu kontrollieren;
- dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen;
- Sorge zu tragen, dass der Auszubildende nach §13 Ziff. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung seiner Pflicht zur Anmeldung des Ausbildungsverhältnisses bei der PGA of Germany unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages nachkommt und ihn erforderlichenfalls hierzu anzuweisen sowie bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes entsprechend zu verfahren;
- dem Auszubildenden die kostenlose Nutzung der Driving Range einschließlich der Übungsbälle, Spielbahnen und sonstigen Einrichtungen des Platzes (Putting und Pitching Green, Übungsbunker usw.) sowie der Clubeinrichtungen (Clubhaus, Umkleideräume, Garderobenschrank usw.) zu ermöglichen.

§ 7 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- den Ausbildungsvertrag unverzüglich nach Abschluss an die PGA of Germany zu übersenden und damit die Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der PGA of Germany zu beantragen
- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- sich rechtzeitig zu Prüfungen und Seminaren sowie anderen Ausbildungsmaßnahmen und Turnieren anzumelden und teilzunehmen;
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildungsbetrieb, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit er auf deren Weisungsberechtigung hingewiesen wurde, erteilt werden;
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten; dasselbe gilt im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte hinsichtlich der Hausordnung der jeweiligen Golfclubs, Hotels u. Ä.;
- bei Seminaren, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen ein stets vorbildliches Verhalten aufzuzeigen;
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
- das gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß – ggf. in digitaler Form – zu führen und dem Ausbildungsbetrieb regelmäßig vorzulegen sowie dieses bei den überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen der PGA of Germany vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildungsbetrieb bzw. dem Veranstalter der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende, sofern er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen, anderenfalls eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebs ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

§ 8 Erteilung von Golfunterricht

Der Auszubildende hat in der Ausbildung Golfunterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplanes zu erteilen. Das Unterrichtsgeld steht – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung – dem Ausbildungsbetrieb zu. Die Höhe des Unterrichtsgeldes sollte unter Beachtung der Honorarempfehlungen der PGA of Germany nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und unter Kenntlichmachung des Status als Auszubildender festgelegt werden.

Sofern der Auszubildende in Modul I weiterhin als Amateur gelten möchte, so ist das Unterrichten gegen Entgelt in dieser Zeit auf die Erteilung von Kinder- und Jugendtraining sowie auf Programme zur Gewinnung von Neugolfern beschränkt.

§ 9 Kündigung

1. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
 - aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
 - vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung insgesamt aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
2. Die Kündigung muss in diesen Fällen schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung in der Probezeit gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 10 Wegfall der Ausbildungseignung / Aufgabe des Betriebes

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Wegfalls der Ausbildungseignung oder Aufgabe des Betriebes verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, sich rechtzeitig um eine anderweitige Ausbildung bzw. um die Fortsetzung der Ausbildung des Auszubildenden in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 11 Disziplinargewalt

Der Auszubildende unterwirft sich für die Dauer der gesamten Ausbildung der Disziplinargewalt der PGA of Germany. Er erkennt die Weisungsbefugnis der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH und ihrer Vertreter, insbesondere der Seminarleiter vor Ort ausdrücklich an, soweit diese Weisungsbefugnis im Zusammenhang mit der Ausbildung ausgeübt wird.

Sämtliche seitens des Auszubildenden im Rahmen seiner Ausbildung erfüllte Aufgaben und geleistete Tätigkeiten sind Inhalte der Ausbildung und erfolgen insoweit ausnahmslos für den Ausbildungsbetrieb.

§ 12 Bezeichnung und Außendarstellung

1. Der Auszubildende hat in sämtlichen berufsbezogenen Zusammenhängen, insbesondere bei der Bewerbung seiner Tätigkeit, auf seinen Status als Auszubildender ausdrücklich hinzuweisen. Weder unmittelbar noch mittelbar darf bei Golfschülern und Golfinteressierten der Eindruck erweckt werden, dass der Auszubildende Fully Qualified PGA Professional oder ordentliches Mitglied der PGA of Germany sei. Gleiches gilt bis zur Aufnahme des Auszubildenden als PGA Assistant für diese Bezeichnung und die außerordentliche Mitgliedschaft.
2. Bestehen seitens des Auszubildenden Zweifel an der Zulässigkeit der von ihm gewählten Bezeichnung bzw. der von ihm gewählten Darstellung, so ist die Empfehlung der Ausbildungsgesellschaft einzuholen.
3. Der Auszubildende erhält mit Bestehen der Assistant-Prüfung, nach Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied gemäß § 5 lit. b) der Satzung sowie nach Abschluss einer gesonderten Lizenzvereinbarung für seine Außendarstellung ein Logo zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung seiner Assistant-Tätigkeit zulässig ist.

§ 13 Zeugnis

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist durch den Ausbilder zu unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 15 Datenschutz

1. Die Datenschutzhinweise der PGA of Germany sind integraler Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages, soweit es das Verhältnis des Auszubildenden zur PGA of Germany e.V. oder eines anderen Gruppenunternehmens wie insbesondere der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH betrifft.
2. Der Ausbildungsbetrieb wird außerhalb der für die Durchführung dieses Ausbildungsvertrages notwendigen Daten keine Daten erheben oder verwenden, ohne eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung des Auszubildenden – bei minderjährigen Auszubildenden von beiden Elternteilen – einzuholen.

§ 16 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen der PGA of Germany unverzüglich bekannt gemacht werden und bedürfen nach deren Ermessen der Genehmigung durch die PGA of Germany.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksamen oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden unterschrieben worden. Die Vertragsparteien bestätigen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben. Die Vertragsparteien erklären ferner, vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Satzung sowie dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany und den Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich, nach den vorgenannten Bestimmungen zu handeln.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift der Mutter des Auszubildenden

Unterschrift des Vaters des Auszubildenden

Erklärung:

Name des Ausbilders: _____

Ich verpflichte mich, den Auszubildenden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans der PGA of Germany auszubilden.

Unterschrift des Ausbilders

Anlagen:

Merkblatt für Ausbildungsbetriebe zur Ausbildung von Minderjährigen

Merkblatt für Eltern zur Ausbildung von Minderjährigen und Verhaltensweisen beim Seminar

Merkblatt für Ausbilderbetriebe zur Ausbildung von Minderjährigen



Seit 2018 ist es möglich, die Ausbildung zum PGA Golfprofessional bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahrs zu beginnen. Ausbildungsbetriebe, die einen minderjährigen Auszubildenden anstellen wollen, müssen nachstehenden Erwägungen beachten:

1. **Ausbildungsvertrag – Formelle Anforderungen**

Zunächst wird der Minderjährige beim Abschluss des Ausbildungsvertrags durch seine Erziehungsberechtigten, das sind in der Regel seine Eltern, vertreten.

Gesetzlicher Vertreter und erziehungsberechtigt sind grundsätzlich beide Elternteile gemeinsam. Bei fehlender Heirat der Eltern kann unter Umständen jedoch lediglich der Mutter allein das Sorgerecht zukommen. Nach einer Trennung der Eltern verbleibt es, wenn diese verheiratet waren, grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern, das Sorgerecht kann jedoch auf einen Elternteil allein übertragen werden. Aufgrund der somit nicht immer auf den ersten Blick überschaubaren Erziehungsberechtigung empfiehlt es sich deshalb, dass **beide Eltern den Ausbildungsvertrag ihres Kindes unterzeichnen** bzw. nachgewiesen wird, dass ein alleiniges Sorgerecht besteht.

2. **Besonderheiten im Ausbildungsverhältnis**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) enthält weitere detaillierte arbeitszeitrechtliche Regelungen: Jugendliche dürfen nicht mehr **als acht Stunden täglich** und **40 Stunden in der Woche** beschäftigt werden. Zur Erleichterung der Einführung von gleitender Arbeitszeit können Jugendliche, deren Arbeitszeit an einem Werktag auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, an den übrigen Werktagen derselben Wochen **8,5 Stunden** beschäftigt werden. Die Gleitzeitvereinbarung muss sicherstellen, dass die Ruhepausen der Jugendlichen festliegen und der **Zeitausgleich innerhalb der laufenden Woche** vorgenommen wird.

Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung ohne Ruhepausen. Regelmäßig beginnt sie mit dem arbeitsfertigen Einfinden am Arbeitsplatz und endet mit seinem Verlassen. Zur Beschäftigung gehören alle Maßnahmen, soweit sie zum Ausbildungsstoff gehören. Anderes gilt, wenn dem Jugendlichen bloße Gelegenheit gegeben wird, sich über den zu vermittelnden Stoff hinaus fortzubilden und die Teilnahme an der Fortbildung freiwillig ist.

Der Jugendliche hat Anspruch auf eine **im Voraus feststehende Ruhepause** von angemessener Dauer. Daher sind die **Pausenzeiten** vom Ausbildungsbetrieb **festzulegen**. Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden beträgt die Ruhepause mindestens **30 Minuten**, bei einer sechs Stunden übersteigenden Arbeitszeit **mindestens 60 Minuten**. Als Ruhepause dient nur eine Arbeitsunterbrechung von **mindestens 15 Minuten**. Ruhepausen müssen angemessen auf den Tag verteilt werden: Sie dürfen frühestens eine Stunde nach Beschäftigungsbeginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Nach Beendigung der Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von **6.00 bis 20.00 Uhr** beschäftigt werden. Sie dürfen zudem nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden, die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Mög-

lichkeit aufeinander folgen. An Samstagen dürfen Jugendliche normalerweise nicht beschäftigt werden, jedoch besteht für den Tätigkeitsbereich des Sports das grundsätzliche Verbot der Samstagsarbeit nicht. Aber auch im Sportbereich sollen mindestens **zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei** bleiben. Die Samstagsarbeit ist durch **Freistellung** an einem anderen (berufsschulfreien) Arbeitstag **derselben Woche** auszugleichen. Das kann auch ein Betriebsruhetag sein. Auch eine kurzfristige Tätigkeit am Samstag verpflichtet den Arbeitgeber, den Jugendlichen an einem anderen Werktag freizustellen.

Dasselbe gilt für Sonntage: Auch an Sonntagen dürfen Jugendliche eigentlich nicht beschäftigt werden, wobei auch dieses Beschäftigungsverbot nicht in der Sportbranche gilt. Dennoch soll jeder zweite Sonntag im Monat beschäftigungsfrei bleiben und es müssen **mindestens zwei Sonntage im Montag frei** sein. Dem Jugendlichen ist für seine Sonntagsbeschäftigung unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ein **Ersatzruhetag in derselben Woche** zu gewähren.

Beschäftigungsfrei müssen der 25. Dezember, der 1. Januar, der 1. Osterfeiertag und der 1. Mai bleiben.

Jugendliche haben einen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, der sich im Wesentlichen nach dem Bundesurlaubsgesetz richtet, das jedoch durch das JArbSchG modifiziert wird. Die gesetzliche **Mindestdauer** richtet sich nach dem Alter der Jugendlichen: Sie beträgt in der Altersgruppe bis 16 Jahre 30 Werktage, bis 17 Jahre 27 Werktage und bis 18 Jahre 25 Werktage. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres. Geburtstag am 1. Januar führt damit zur Anwendung der ungünstigeren Staffel. Wird der Jugendliche an weniger als sechs Werktagen in der Woche beschäftigt, ist der Urlaub auf Arbeitstage umzurechnen.

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (**Erstuntersuchung**) und dem Arbeitgeber eine hierüber ausgestellte **Bescheinigung** vorlegt. Für die Untersuchung besteht freie Arztwahl. Notwendig ist eine Ganzkörperuntersuchung, wobei die vom Arzt zu berücksichtigenden Punkte im Einzelnen gesetzlich vorgegeben sind. Der Jugendliche muss sich darüber hinaus einer **ersten Nachuntersuchung** unterziehen. Sie muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der ersten Beschäftigung erfolgen. **Der Arbeitgeber muss den Jugendlichen auf dieses Erfordernis ausdrücklich hinweisen und möglichst schriftlich zur Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auffordern.** Es besteht ein Beschäftigungsverbot, wenn der Jugendliche nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Nachuntersuchung nicht belegt. Vor der Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Erst- und Nachuntersuchung darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden. Weitere Nachuntersuchungen sind freiwillig.

3. Aufsichtspflichten

Die Eltern übertragen mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages für die Zeiten der Ausbildung die Aufsichtspflicht auf die Ausbilder und Betreuer. Dies gilt allerdings nur für die Beschäftigungszeit des Auszubildenden.

Aufsichtspflicht bedeutet nicht, dass sich der Ausbilder zu jedem Zeitpunkt in der Nähe des minderjährigen Auszubildenden aufhalten muss. Das Alter des Auszubildenden ist der erste Anhaltspunkt dafür, wie intensiv der Ausbilder seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht nachkommen muss. Maßstab für den Ausbilder sind die persönliche Reife und das erwartbare, „übliche“ Verhalten des Auszubildenden. Zu der Aufsichtspflicht gehört das Belehren, Überwachen und ggf. Eingreifen.

- Ausbilder sind angehalten, ihre Auszubildenden **in Arbeiten einzuweisen** und zu unterrichten. Um der Aufsichtspflicht nachzukommen, muss dies - der Reife entsprechend - in angemessener Art und Weise geschehen. In manchen Fällen müssen die Ausbilder deshalb die

Belehrung wiederholen oder Folgen möglicher Gefahren und falschen Verhaltens deutlicher aufzeigen.

- Ausbilder müssen darauf achten, dass **Belehrungen oder Warnungen verstanden wurden**.
- Falls Auszubildende die Unterweisungen aus Unverständnis oder mutwillig nicht beachten, sind die Ausbilder **zum Eingreifen verpflichtet**. Das sollte, je nach Grund der Nichtbeachtung, in Form einer erneuten Belehrung oder einer Verwarnung geschehen. Ausbilder sollten dem Auszubildenden deutlich machen, welche Folgen und mögliche Gefahren für ihn selbst oder andere Personen aus seinem Verhalten resultieren können.

Zudem obliegt dem Ausbilder und den Betreuern die Pflicht, den Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie Besitz, Erwerb und Konsum von Betäubungsmitteln zu unterbinden. Dies gilt insbesondere auch bei Lehrgängen.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht im Rahmen der Ausbildung haftet der Ausbildungsbetrieb.

Merkblatt für Eltern zur Ausbildung von Minderjährigen und Verhaltensweisen beim Seminar



Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golfprofessionals/Golflehrern gesetzt. Soweit minderjährigen Jugendlichen die Ausbildung ermöglicht wird, übernehmen die Ausbildungsbetriebe eine besondere Verantwortung und die entsprechenden Aufsichtspflichten. Minderjährige können die Ausbildung nur in Form eines dualen Ausbildungsverhältnisses, d.h. mit Vollzeit-Anstellung auf einer Golfanlage, nicht jedoch berufsbegleitend absolvieren.

Damit die Ausbildungsbetriebe den ihnen obliegenden Aufsichtspflichten nachkommen können, haben wir auf Folgendes hinzuweisen:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist ein wesentlicher Grundstein für die Ausbildung.

Bei sämtlichen Seminaren und Lehrgängen ist – wie während der Ausbildungszeit – der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie Besitz, Erwerb und Konsum von Betäubungsmitteln verboten.

Bei Seminaren und Lehrgängen ist die Unterbringung in dem jeweiligen Seminarhotel für minderjährige Teilnehmer verpflichtend, damit wir der uns obliegenden Aufsichts- und Fürsorgepflicht nachkommen können.

Sollten die Jugendlichen gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, so sind diese dem Ausbildungsbetrieb und der PGA mitzuteilen, insbesondere vor der Teilnahme an auswärtigen Seminaren. Dies gilt auch für besondere Essgewohnheiten aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen oder aus Gründen einer Lebens- und Ernährungsweise. Hierzu ist das Formular auf der nachfolgenden Seite zu verwenden, das bitte auch dann an den Ausbildungsbetrieb und die PGA of Germany zu übermitteln ist, wenn keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Sollten die Auszubildenden die Pflichten und Anweisungen der Ausbilder nicht einhalten, so werden diese Verhaltensweisen im Rahmen der übertragenen Aufsichts- und Fürsorgepflicht ermahnt werden.

Unsere Ausbildungsbetriebe nehmen die Aufsichtspflichten sehr ernst.

Angaben zu Gesundheitsbeeinträchtigungen

Im Rahmen der Ausbildung zum Golflehrer und bei Ausübung des Golfsports sind gesundheitliche, körperliche Beeinträchtigungen besonders zu beachten, damit Bewegungsabläufe oder ausbildungsbedingte Situationen keine Schädigungen hervorrufen.

Da die Minderjährigen während der gesamten Ausbildungszeit, einschließlich der täglichen Pausen ebenso in der Obhut des Ausbildungsbetriebes sind wie in dazugehörigen Fortbildungszeiten oder während auswärtiger Seminare, ist es wichtig, dass wir über gesundheitliche Beeinträchtigungen, ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen oder Unverträglichkeiten, orthopädische Erkrankungen, Herz-Kreislauf- sowie andere Beeinträchtigungen informiert sind. Daher bitten wir Sie, uns entsprechende Angaben zu möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen Ihres Kindes zu machen.

Vorname, Name des Kindes: _____

Bei unserem Kind sind keine Beeinträchtigungen zu beachten.

Unser Kind hat folgende Beeinträchtigungen:

- _____
- _____
- _____
- _____

Bei uns hat der Schutz der persönlichen Daten und der besonderen personenbezogenen Daten höchste Priorität. Die Verwendung der Gesundheitsdaten erfolgt zur Abwendung von Gesundheitsbeeinträchtigungen in der Ausbildungszeit. Dafür ist es erforderlich, diese besonders schützenswerten Kategorien von Daten zu erheben. Der Ausbilder des Ausbildungsbetriebes wird die Daten nur verwenden, um die Ausbildung reibungslos zu gestalten. Das PGA Lehrteam wird bei Seminaren die Daten nur verwenden, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und weitere Schäden von Ihrem Kind abzuwenden.

Daher bedarf es zu der Datenverarbeitung der ausdrücklichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der besonderen personenbezogenen Daten

der Frau (Vorname, Name) _____

und des Herrn (Vorname, Name) _____

wohnhaft in (Straße, PLZ und Ort): _____

gegenüber

dem Ausbildungsbetrieb, (Name) _____

dem PGA-Lehrteam

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, lit. b. und lit. d DS-GVO.

Die Eltern des Auszubildenden und der Auszubildende hat im Hinblick auf die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Die Eltern des minderjährigen Auszubildenden erklären:

Wir willigen darin ein, dass die besonderen personenbezogenen Daten unseres Kindes

- von dem Ausbildungsbetrieb zu dem Zweck erhoben werden, Gesundheitsbeeinträchtigungen in der Ausbildung aufgrund der Ausübung des Golfsports abzuwenden

- von dem PGA Lehrteam zu dem Zweck erhoben werden, während der Ausbildung, Fortbildungen und bei Seminaren gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen und Schäden abzuwenden.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Die Datenverarbeitung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, besondere personenbezogenen Daten unseres Kindes bereit zu stellen. Wir können die Einwilligung ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass unser Kind deswegen Nachteile zu befürchten hätte.

Wir können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile für die Ausbildung unseres Kindes widerrufen. Den Widerruf unserer Einwilligung können wir jederzeit schriftlich oder per E-Mail unter info@pga.de erklären. Im Falle des Widerrufs werden die Daten unseres Kindes nach Eingang des Widerrufs zeitnah gelöscht werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung der Daten nicht berührt.

_____, den _____

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin(Mutter)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater)